

Aufgabe des Strafrechts und Strafzwecke

Aufgabe des Strafrechts

Schutz von Rechtsgütern

Strafzwecke (Wirkweise des Strafrechts)

<u>Generalprävention</u>	
<u>Negative Generalprävention</u>	<u>Positive Generalprävention</u>
<ul style="list-style-type: none">• Abschreckung potentieller Rechtsbrecher in der Gesellschaft• <i>Paul Johann Anselm von Feuerbach</i> (1775-1833): Nicht nur die Vollstreckung der Strafe, sondern bereits ihre abstrakte Androhung genügt zumeist, um Straftaten zu verhindern.	<ul style="list-style-type: none">• Strafe führt zur Bestätigung der Rechtsordnung und Stärkung des Vertrauens in diese.
<u>Spezialprävention</u>	
<u>Negative Spezialprävention</u>	<u>Positive Spezialprävention</u>
<ul style="list-style-type: none">• Abschreckung des bestraften Täters	<ul style="list-style-type: none">• Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft• teilweise auch Sicherung des Täters
<u>Vergeltung</u>	
<ul style="list-style-type: none">• für begangenes Unrecht• darf nicht Selbstzweck der Strafe sein• Unrecht als Maßstab dient heute mehr der Begrenzung des Strafmaßes	